

# RS Vwgh 1989/5/17 88/03/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1989

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art132;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Hat der LH eine dem Bf erteiltes Konzessionsdekret auf Grund der Berufung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerbl Wirtschaft gem § 66 Abs 4 AVG aufgehoben und die Angelegenheit in Verkennung der Rechtslage an die Erstinstanz zurückverwiesen, statt selbst über das Konzessionsansuchen zu entscheiden, so fällte er eine unrichtige Sachentscheidung, weil gem § 66 Abs 4 AVG die Berufungsbehörde von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen abgesehen immer in der Sache zu entscheiden hat. Auf Grund der Berufung des Bf gegen den Bescheid des LH hat daher der mit Säumnisbeschwerde angerufene VwGH über das Konzessionsansuchen des Bf abzusprechen (Hinweis E 20.10.1964, 0669/63 und 0568/64, VwSlg 6463 A/1964).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz (siehe auch Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf  
meritorische Erledigung) Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch  
Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030031.X04

## Im RIS seit

20.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)